



Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

EINLADUNG

zur 25. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
am Mittwoch, 06.09.2023, 20:00 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Ernennung & Einführung
des stellvertretenden Wehrführer Bobenhausen
2. Ergänzungswahlen im Ortsgericht Ranstadt (VL-161/2023)
Hier: Vorschlag zur Ernennung von Ortsgerichtsmitgliedern gem. § 7
Hess. OGG
3. Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von (VL-148/2023)
Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde
Ranstadt
4. Genehmigung Übertragung der Haushaltsreste 2022 in das Haushaltsjahr (VL-160/2023)
2023
5. Wohnbaugebiet "Hinter den Gärten"; (VL-141/2023)
hier: Festlegung des Straßennamens
6. Mitteilungen / Anfragen

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 29.08.2023

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Günther Ruppert



Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 25. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
am Mittwoch, 06.09.2023, 20:02 Uhr bis 21:13 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

Sitzungsverlauf

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden durch Einladung vom 29.08.2023 auf Mittwoch, den 06.09.2023, 20.00 Uhr – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Günther Ruppert eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:02 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden keine Einwände erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Gegen das Protokoll der letzten Gemeindevertreterversammlung vom 05.07.2023 werden keine Einwände erhoben. Somit ist das Protokoll beschlossen.

Sitzungsteil öffentlich

1. Ernennung & Einführung des stellvertretenden Wehrführer Bobenhausen

Die Bürgermeisterin überreicht den Gewählten die Ernennungsurkunden in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit und vereidigt folgende Personen:

Herr Kai Koburger stellv. Wehrführer Bobenhausen

2. Ergänzungswahlen im Ortsgericht Ranstadt Hier: Vorschlag zur Ernennung von Ortsgerichtsmitgliedern gem. § 7 Hess. OGG

VL-161/2023

Die CDU-Fraktion schlägt Frau Carolin Müller-Hensel vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt Frau Carolin Müller-Hensel zur stellvertretenden Ortsgerichtsschöffin des Ortsgerichts Ranstadt.

3. Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt	VL-148/2023
---	--------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

4. Genehmigung Übertragung der Haushaltsreste 2022 in das Haushaltsjahr 2023 sowie der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen 2022	VL-160/2023
--	--------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023. Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung die über- sowie außerplanmäßigen Aufwendungen. Eine Aufstellung der Haushaltsreste sowie der ÜPL/APL ist als Anlage beigefügt.

5. Wohnbaugebiet "Hinter den Gärten"; hier: Festlegung des Straßennamens	VL-141/2023
---	--------------------

Herr Christian Loh stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in den Ortsbeirat Ober-Mockstadt zu überweisen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, diesen Tagesordnungspunkt in den Ortsbeirat Ober-Mockstadt zu überweisen.

6. Mitteilungen / Anfragen

Die Bürgermeisterin macht folgende Mitteilungen:

- Sachstand zum Klimaschutz in der Gemeinde Ranstadt.
 - Hinweis zur Aktion „Stadtradeln“ vom 09.09.2023 bis 29.09.2023.
 - Beauftragung einer aufsuchenden Energieberatung für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.
 - Die Klimaschutz Kommission tagt am 14.09.2023.
 - Untersuchung von möglichen Quartierslösungen.
- Die Beschaffung des TSF-Ws ist abgeschlossen. Eine Förderung durch das Land Hessen wurde mit einem Vorabbescheid avisiert.
- Termin mit dem RP Darmstadt und dem Wasserverband NIDDA bzgl. Hochwasserschutz in Dauernheim wurde erneut abgesagt. Es wurde letztmalig ein Termin gefordert.
- Sachstand zum Flüchtlingsgeschehen im Wetteraukreis und in der Gemeinde Ranstadt.
- Spatenstich zum Wohngebiet „Hinter den Gärten“.
 - Die Verkehrsrechtliche Anordnung für die Baustraßenzufahrt wurde erteilt.
- Sachstand zur Landesgartenschau 2027.
- Die Sanierung der Brücke in Bellmuth ist abgeschlossen.
- Sachstand zur Wasserampel. Die Gemeinde befindet sich in der Phase „gelb“.
- Am 14.09.2023 findet der bundesweite Warntag statt.
- Bericht aus der Forstbetriebsgemeinschaft Büdingen.

- Sachstand zur Ganztagsbetreuung in der Laisbachschule. Ab 2025 wird ein neuer Betreiber benötigt.
- Am 01.10.2023, 10.30 Uhr findet ein Historischer Rundgang "Was war und was wird? - 175 Jahre Mark Mockstadt" statt.
- Am 22.09.2023 findet ein Workshop für Seniorinnen und Senioren statt.

Es wird auf das Seminar des HSGBs zum Thema Kommunal Finanzen (Haushalt) am 10.11.2023 hingewiesen.

Herr Uwe Kaufmann fragt nach dem Stand zum Projekt Kompass. Die Bürgermeisterin teilt mit, dass die Ergebnisse voraussichtlich im Oktober vorgestellt werden.

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 07.09.2023

Günther Ruppert
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Steven Rüppel
(Schriftführer)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-161/2023

- öffentlich -

Datum: 29.08.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter	Jan Rösch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	05.09.2023	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	06.09.2023	beschließend	öffentlich

Ergänzungswahlen im Ortsgericht Ranstadt

Hier: Vorschlag zur Ernennung von Ortsgerichtsmitgliedern gem. § 7 Hess. OGG

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Frau/Herrn zur stellvertretenden Ortsgerichtsschöffin/zum stellvertretenden Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Ranstadt.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Sachdarstellung:

Der stellvertretende Ortsgerichtsschöffe Herrn Wolfgang Schneider ist am 08.08.2023 verstorben, sodass eine Ergänzungswahl durch die Gemeinde Ranstadt durchzuführen ist.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Eine erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt

werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Für die Ernennung müssen gemäß § 8 Ortsgerichtsgesetz (OGerG) folgende persönlichen Voraussetzungen gegeben sein:

- (1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
- (2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
 1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
 3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.
- (3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
- (4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.
- (5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift



Beschlussvorlage

Drucksache VL-148/2023

- öffentlich -

Datum: 21.08.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	05.09.2023	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	06.09.2023	beschließend	öffentlich

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Sachdarstellung:

Für den Fall, dass in den Sommermonaten die Knappheit der Wasserversorgung in der Gemeinde Ranstadt aufgrund Hitze- und Trockenheitsereignissen drohen, ist es sinnvoll, eine Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr eines Trinkwassernotstandes für das Gemeindegebiet zu erlassen.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bieten die §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Ordnung (HSOG).

Die Gemeindevertretung hat bereits in Ihrer Sitzung am 16.11.2022 eine solche Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.

Das Land Hessen hat gemeinsam mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) sowie dem Hessischen Städtetag ein neues Muster zur Gefahrenabwehrverordnung bei Trinkwassernotstand erarbeitet.

Die Verwaltung hat hierzu einen entsprechenden Entwurf erstellt.

Anlage(n):

(1) 20230821_TrinkwasserschutzVO_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (GVBl., S. 150, 159) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Definition Trinkwassernotstand

- (1) ¹Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Ranstadt.
- (2) ¹Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen zur Verfügung gestellte Wasser zur Wasserversorgung des Gemeindegebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (3) ¹Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister festgestellt.
- (4) ¹Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form. ²Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe. ³Sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (5) ¹Der Wassernotstand im Sinne dieser Verordnung endet, wenn ein vom Regierungspräsidium Darmstadt auf Grundlage einer Wassernotstandsverordnung im Regierungsbezirk Darmstadt festgestellter Wassernotstand beginnt.

§ 2 Ge- und Verbote

- (1) ¹Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben dieser Verordnung weiter zulässig ist, soll Wasser sparsam verwendet werden und, wenn immer möglich, auf Wasser, das nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz stammt, zurückgegriffen werden.
- (2) ¹Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:

1. für das Bewässern von Rasenflächen, auch zur Abwehr bleibender Schäden an den Rasenflächen (Abwehrbewässerung);
2. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Grünanlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;
3. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Grünanlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;
4. zum Be- und Nachfüllen von Zisternen. Es sei denn, das gesammelte Wasser dient der Abwehrbewässerung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 oder der Verwendung im Haushalt;
5. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist und dabei hygienische Belange beachtet werden;
6. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist. Öffentliche Schwimmbäder sind von dem Verbot ausgeschlossen;
7. für das Bewässern und Befeuchten von Sportanlagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Bei Sand- und Kunstrasenplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen;
8. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z. B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
9. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 25 Liter pro Fahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;
10. für das Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
11. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge) soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z. B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;
12. für das Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich

ist, oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;

13. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Ausgenommen ist die Beregnung von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Versuchsflächen, wenn eine Beregnung zur Verwirklichung des Versuchszweckes zwingend erforderlich ist.

- (3) ¹Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

~~§ 3 Sonstige Verpflichtungen~~

~~¹Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. ²Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. ³Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.~~

~~§ 4 Sperrzeiten~~

~~¹Der Gemeindevorstand kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. ²Während der Sperrzeiten dürfen Außen-Wasserhähne nicht geöffnet werden. ³Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.~~

§ 3 Befreiung

¹Der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. ²Die Bekanntmachung einer allgemeinen Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes:
1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet oder speichert;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von Rasenflächen nutzt;

3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen) nutzt;
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt;
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Be- und Nachfüllen von Zisternen nutzt;
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen nutzt;
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen nutzt;
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportanlagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt oder Sand- und Kunstrasenplätzen (auch Tennissandplätzen) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) nutzt;
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 11 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen) nutzt;
 13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 12 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt;
 14. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 13 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Beregnung landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt;
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) ¹Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Ranstadt als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Geltungsdauer

¹Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 30 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt vom 18.11.2022 außer Kraft

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

ENTWURF



Beschlussvorlage

Drucksache VL-160/2023

- öffentlich -

Datum: 29.08.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Martina Grauling / Dennis Eichinger

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	05.09.2023	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	06.09.2023	beschließend	öffentlich

Genehmigung Übertragung der Haushaltsreste 2022 in das Haushaltsjahr 2023 sowie der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen 2022

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Übertragung der Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die über- sowie außerplanmäßigen Aufwendungen. Eine Aufstellung der Haushaltsreste sowie der ÜPL/APL ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Investitionen: 5.707.493,18 €

Sachdarstellung:

Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann (Fertigstellung) §21 (2) GemHVO.

Die verfügbaren Mittel und übertragenen Haushaltsreste sind in der beigefügten Anlage aufgeführt.

Im Bereich der Aufwendungen werden keine Haushaltsreste übertragen.

Überplanmäßige Auszahlungen liegen bei nachfolgenden Investitionen vor:

- I021301002 – Bau eines Feuerwehrhauses in Dauernheim - 382,22 €

- I157601003 - Erweiterung Bürgerhaus Ranstadt-soziale Nutzungen - 17.103,11 €

Außerplanmäßige Auszahlungen liegen bei nachfolgenden Investitionen vor:

- I064604981 - Flüchtlingsunterkünfte - 6.815,19 €

Die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen sind alle innerhalb des Budgets gedeckt.

Anlage(n):

(1) HHR2022_2023 Vorlage GVer20230906

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

Investitionen
Ranstadt

I126301001	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00 €	- €	20.000,00 €		
Investition neue Lichtpunkte															
I126301005	0,00	0,00	0,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- €	150.000,00 €	150.000,00 €		
Naturerlebnispark am Otto-Engel-Platz															
I126301006	0,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- €	30.000,00 €	30.000,00 €		
Neuer Gehweg "Am Alten Bahnhof"															
I135801001	7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.472,34	0,00	0,00	0,00	0,00	5.027,66 €	- €	5.027,66 €		
Anschaffung AV für Park-und Gartenanlagen															
I135801002	0,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- €	30.000,00 €	30.000,00 €		
Park-, Garten und Grünanlagen - Umgestaltung															
I135801003	0,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- €	50.000,00 €	50.000,00 €		
Gewässerschutzanlagen															
I135801004	267.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.757,50	0,00	0,00	0,00	0,00	258.542,50 €	- €	258.542,50 €		
Rollsportanlage															
I136901021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63.453,60	-117.308,02	0,00	0,00	0,00	- 63.453,60 €	117.308,02 €	- €		
Sanierung Brücken															
I136901022	0,00	0,00	0,00	69.080,00	0,00	75,00	56.447,90	0,00	0,00	0,00	- 75,00 €	12.632,10 €	12.632,10 €		
Brückensanierung Bobenhausen															
I147901001	29.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.000,00 €	- €	29.000,00 €		
Investitionen Klimaschutzmaßnahmen															
I157601001	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00 €	- €	- €		
Brandschutz BGH Ranstadt und grundhafte Sanierung															
I157601002	5.000,00	0,00	0,00	15.450,97	0,00	0,00	1.831,41	0,00	0,00	0,00	5.000,00 €	13.619,56 €	- €		
Ansch. BGA Bürgerhaus Ranstadt															
I157601003	0,00	0,00	0,00	195.191,74	0,00	260.914,41	0,00	0,00	0,00	0,00	- 260.914,41 €	195.191,74 €	- €	17.103,11 €	
Erweiterung Bürgerhaus Ranstadt-soziale Nutzungen															
I157602001	0,00	0,00	0,00	55.820,67	0,00	0,00	11.213,17	0,00	0,00	0,00	- €	44.607,50 €	44.607,50 €		
Brandschutz BGH Ober-Mockstadt															
I157602003	2.000,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00 €	8.000,00 €	10.000,00 €		
Ansch. AV Bürgerhaus Ober-Mockstadt															
I157602004	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00 €	- €	15.000,00 €		
Bürgerhaus Ober-Mockstadt -Anbau Vereinsräume															
I157602005	55.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.000,00 €	- €	55.000,00 €		
BGH Ober-Mockstadt - energetische San./Nahwärme															
I157603001	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00 €	- €	30.000,00 €		
Gemeindehalle Dauernheim - grundh.Sanierung Foyer															
I157605001	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00 €	- €	30.000,00 €		
Bürgerhaus Bobenhausen - Grundhafte Erneuerungen															
I157606001	0,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- €	30.000,00 €	30.000,00 €		
Bürgerhaus Bellmuth -Grundhafte Erneuerungen															
Gesamtsumme Investitionen	1.396.830,00	0,00	0,00	5.390.324,57	0,00	0,00	-1.156.697,28	1.150.283,58	0,00	0,00	0,00	2.553.527,28 €	4.240.040,99 €	5.707.493,18 €	24.300,52 €



Beschlussvorlage

Drucksache VL-141/2023

- öffentlich -

Datum: 20.07.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Gebäude- und Flächenmanagement
Sachbearbeiter	Verena Pfannmüller

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	06.09.2023	beschließend	öffentlich
Ortsbeirat Ober-Mockstadt	16.11.2023	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	13.12.2023	beschließend	öffentlich

Wohnbaugebiet "Hinter den Gärten"; hier: Festlegung des Straßennamens

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, für das neue Wohnbaugebiet „Hinter den Gärten“ einen neuen Straßennamen festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

keine

Sachdarstellung:

Für das neue Wohnbaugebiet „Hinter den Gärten“ muss ein Straßename vergeben werden.

Die Bauverwaltung schlägt folgenden Namen vor:

„Im Meerhölzchen“

Diese Bezeichnung wird angeregt, da der Gemarkungsname des Gebietes früher „Unter dem Meerhölzchen“ war.

Im Anfang befindet sich hierzu eine Übersichtskarte.

Anlage(n):

(1) Übersichtsplan Wohnbaugebiet "Hinter den Gärten"

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

Gemeinde Ranstadt
Gemarkung Ober-Mockstadt



Flur 1

c			
b			
a	Kataster erneuert, Linker Rand Achse 1 an Kataster angepasst	14.07.2023	Müller
Nr.	Art der Änderungen	Datum	Zeichen

Projekt-Nr.: 20/3253	Planbezeichnung: Orientierungsplan Kataster				
Datum: 30.05.2023	Projektleiter: Müller CAD: Müller	Leistungsphase: Lph. 5 - Ausführungsplanung	Unterlagen-Nr.: 16.13.2 - 1	Vermessung: ZH 12/2022	Maßstab: 1 : 250

Baugebieterschließung in der Gemeinde Ranstadt
Wohngebiet "Hinter den Gärten" in Ober-Mockstadt

Planverfasser:	Ingenieurbüro Zick-Hessler Im Nordpark 1 • 35435 Wettenberg T +49 641 98441-0 info@zick-hessler.de www.zick-hessler.de	 ZICK-HESSLER INGENIEURE gez. Hessler Infrastruktur Planung + Management Unterschrift	Wettenberg, im März 2023
----------------	--	--	--------------------------

Auftraggeber:	INIKOM GmbH Plochstraße 6-10 35390 Gießen	Unterschrift
---------------	---	--------------

